

---

# Reglement der Fachgesellschaft FPH Spital

## Status

Fachgesellschaft Spitalpharmazie

## Zusammensetzung

Die FPH Spital setzt sich gemäss Art. 15 der Statuten der GSASA<sup>1</sup> wie folgt zusammen:

### **Reguläre Mitglieder (gemäss Statuten mind. 5 Mitglieder)**

1. GSASA-Mitgliedschaft
2. Inhaber\*in eines eidgenössischen Apothekerdiplooms oder eines gemäss Bundesrecht als gleichwertig anerkanntes Diplom

Zudem:

3. Inhaber\*in Fachapothekertitel in Spitalpharmazie und/oder Fähigkeitsausweis FPH in klinischer Pharmazie

**oder**

Apotheker\*in mit langjähriger Berufserfahrung in der Spitalpharmazie und regelmässiger Dozent\*innentätigkeit an Aus-, Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen

### **Zugewandte Mitglieder:**

- Verantwortliche Bildung
- Geschäftsführerin GSASA

### **Für alle Mitglieder gilt:**

Aktives Engagement in der Fort- und Weiterbildung in Spitalpharmazie/klinischer Pharmazie.

Des weiteren gilt für die Zusammensetzung:

- Ein GSASA Mitglied, welches die jungen Apotheker\*innen vertritt (Mitglied SwissYPG) und vorzugsweise die Weiterbildung in Spitalpharmazie oder klinischer Pharmazie absolviert hat.
- Alle Sprachregionen sollen möglichst vertreten sein.

---

<sup>1</sup> <https://www.gsasa.ch/de/ueber-gsasa/statuten-reglemente-fonds/>

## **Wahlprozedere**

Die regulären Mitglieder der FPH Spital werden auf Antrag des GSASA-Vorstands durch die Generalversammlung gewählt.

Vakanzen werden zur Suche nach Nachfolger\*innen unter Angabe des geforderten Profils ausgeschrieben.

Die FPH Spital schlägt dem GSASA-Vorstand Kandidaten/innen vor, welche über die entsprechenden Anforderungen verfügen.

Die FPH Spital kann auch ein\*e nicht mehr in der Spitalpharmazie tätige\*n Kandidat\*in vorschlagen, dessen/deren Beitrag für die FPH Spital als wichtig beurteilt wird.

Potenzielle Interessenskonflikte der Kandidaten\*innen bezüglich der Arbeit in der FPH Spital müssen aufgezeigt und erklärt werden. Sie werden durch den Vorstand überprüft und den Mitgliedern vor der Wahl an der Generalversammlung offengelegt.

## **Amtsduer**

3 Jahre, Wiederwahl möglich (keine Amtszeitbeschränkung).

## Funktion und Aufgaben

- Beschlüsse zu Weiter- und Fortbildungsdossiers der Spitalapotheker\*innen sowie Beschlüsse im Bereich des Prüfungswesens werden ausschliesslich durch die regulären Mitglieder der FPH Spital gefällt (Art. 9, Al. c, e, f, g, i, k und l WBO)<sup>2</sup>.
- Für alle anderen Bereiche (insbesondere Art. 9, Al. a, b, h, j, m und n WBO)<sup>3</sup> wird den zugewandten Mitgliedern ein Stimmrecht eingeräumt.
- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten der FPH Spital
- Konstituierung der Prüfungskommission (Anforderungen gemäss Art. 19 WBO und Anhang VII Art. 1 WBP Spitalpharmazie) und der Aufsichtskommission Qualität der FPH Spital (Kapitel 6.6 WBP Spitalpharmazie).
- Wahl der 2 Vertreter\*innen der FPH Spital im Vorstand des Institut FPH.
- Der FPH Spital wird durch die GSASA ein Sekretariat zur Verfügung gestellt, welches in der FPH Spital eine beratende Stimme hat.

### <sup>2</sup> Art. 7 WBO Fachgesellschaften

Die Fachgesellschaften sind in ihren Fachbereichen zuständig für:

- a. die Ausarbeitung, die periodische Überprüfung und die Revision der Weiterbildungsprogramme (Art. 15 WBO) und die Sicherstellung des Vollzugs der Weiterbildungsprogramme;
- b. die Ausarbeitung, die periodische Überprüfung und die Revision der Fortbildungsprogramme und die Sicherstellung des Vollzugs der Fortbildungsprogramme;
- c. die Ausarbeitung aller die Weiterbildung betreffenden Vorschriften für die eidgenössischen sowie die privatrechtlichen Fachapothekertitel und Fähigkeitsausweise (Ausführungs- und Übergangsbestimmungen) (Art. 60 Abs. 1 und Art. 61 WBO);
- d. die Anerkennung von Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen gemäss Weiterbildungs-, Fähigkeits- oder Fortbildungsprogramm;
- e. die Organisation und Durchführung der Schlussprüfungen (Art. 16 WBO);
- f. die Zulassung zur Schlussprüfung bei privatrechtlichen Titeln und Fähigkeitsausweisen und Beurteilung der eingereichten Gesuche um Prüfungszulassung beim eidgenössischen Fachapothekertitel mit anschliessender Antragstellung an das Institut FPH;
- g. die Stellungnahme zu Gesuchen betreffend Erteilung eines Fachapothekertitels oder eines Fähigkeitsausweises und die Antragstellung zum Entzug des Rechts zur Führung eines privatrechtlichen Fachapothekertitels oder eines Fähigkeitsausweises (Art. 36, Art. 39 und Art. 44 WBO);
- h. die Beurteilung der eingereichten Gesuche um Anerkennung von Weiterbildungsstätten und Weiterbildungsmodulen mit anschliessender Antragstellung an das Institut FPH (Art. 32 WBO);
- i. die Stellungnahme zu Handen des Instituts FPH zu den Verfügungen gemäss Art. 55 MedBG;
- j. die Durchführung der Reevaluation der Weiterbildungsstätten und der Weiterbildner mit Antragstellung an das Institut FPH (Art. 34 WBO);
- k. den Vorschlag eines Fachapothekers des entsprechenden Fachgebietes für die Beschwerdekommision und die Rekurskommission, zuhanden der DV;
- l. die Kontrolle über die Erfüllung der Fortbildungspflicht für Titel- und Fähigkeitsausweisträger (siehe FBO) sowie die Meldung an das Institut FPH im Falle der Nichterfüllung;
- m. den Antrag für die Schaffung und Aufhebung von Fachapothekertiteln sowie Fähigkeitsausweisen an das Institut FPH;
- n. die Erstellung der Gebührenordnung der Fachgesellschaft (inkl. Gebühren für die Prüfung).

---

## **Einordnung organisatorisch**

Gemäss Statuten GSASA, WBO und WBP.

## **Einordnung inhaltlich**

Gemäss WBO und WBP

## **Beschlussfähigkeit und Quorum**

Beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte der gewählten regulären Mitglieder an der Entscheidung teilhaben.

Entscheide werden durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen.

Der Präsident/die Präsidentin hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Entscheide können per Zirkularvernehmlassung (via E-Mail) gefällt werden.

## **Unterschriftenregelung**

Zu zweien, Präsidium und ein Mitglied der FPH Spital resp. Sekretariat

## **Finanzierung**

Als von der Generalversammlung der GSASA gewählte Fachgesellschaft wird die FPH Spital durch die GSASA finanziert.

## **Sitzungsfrequenz**

Mind. 4 Ganztagesitzungen plus Sitzungen der Kommissionen und Arbeitsgruppen.

## **Kommunikation**

Sicherstellung des internen und externen Informationsflusses.

## **Entschädigung**


Gemäss Spesenreglement der GSASA

## **Auflösung**

Durch die Generalversammlung der GSASA.

## **Inkraftsetzung**

1.7.2023 gemäss Beschluss GSASA Vorstand vom 23. Mai 2023.



Prof. Farshid Sadeghipour  
Präsident GSASA



Petra Strub Henz  
Past-Präsidentin GSASA

## Mitgeltende Dokumente

- Statuten GSASA
- Weiterbildungsordnung
- Weiterbildungsprogramm in Spitalpharmazie
- Fähigkeitsprogramm FPH in klinischer Pharmazie
- Organigramm der FPH Spital
- Spesenreglement der GSASA